

## **Verhaltensempfehlungen zur Vermeidung von Korruptionen**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption (1997), ist eine weitreichende Verunsicherung über die Möglichkeiten und Grenzen erlaubter Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft entstanden. Zwar können Richter mildernde Umstände gewähren oder es bei einer Verwarnung belassen. Sich jedoch darauf zu verlassen, wäre töricht: denn für Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) sieht das Strafgesetzbuch empfindliche Sanktionen vor. Bis zu drei Jahren Freiheitsstrafen oder eine empfindliche Geldbuße kann es einen Wissenschaftler, kosten, wenn er sich oder einem Dritten einen Vorteil gewähren oder auch nur versprechen lässt.

Ein paar Beispiele für Situationen, die unbedingt zu vermeiden sind:

- eine Einladung zum Festmahl mit dem Partner,
- die Einladung zu einer Reise auf Kosten der Drittmittelfirma,
- das Koppeln von Bestellungen für die Institutsausstattung mit Bonusauszahlungen oder Rabatten, die man sich auf das Konto des selbst gegründeten Vereins zur Förderung eines eigenen Forschungsprojektes überweisen lässt.

Der Grund bei letzterem ist offensichtlich: Häufig werden die Mehrkosten für eine solche Zuwendung der Hochschule versteckt in Rechnung gestellt. Denn die zahlenden Unternehmen wollen ja schließlich auf ihre Mehrkosten kommen.

Was erlaubt ist und was nicht, ist für Laien nicht immer nachvollziehbar. Erlangt ein Forscher einen gesetzeswidrigen Vorteil, wenn er – abhängig von der Höhe des von seiner Abteilung bestellten Umsatzes bei einem Zulieferer – von diesem jährlich Mittel für seine Abteilung erhält? Der gesunde Menschenverstand würde sagen – ja. Doch die juristische Praxis sieht diesen Zusammenhang nicht zwingend: Es hängt davon ab, ob der Wissenschaftler die Hochschulverwaltung von vorn herein eingeweiht hat. So regelt das der Absatz 3 des bereits erwähnten § 331 StGB. Insbesondere in unklaren Fällen ist es also dringend anzuraten die Hochschulleitung rechtzeitig einzubinden.

### **Neun Fehler, die Sie vermeiden sollten**

1. Handeln Sie niemals auf eigene Faust: Das kann Sie ganz schnell in Konflikt mit dem Gesetz und Ihrem Dienstherrn bringen. Informieren Sie sich vor jedem Drittmittelprojekt bei Ihrer Hochschulverwaltung nach Richtlinien und Standardverträgen.
2. Beachten Sie das Trennungsprinzip: Wer als Hochschullehrer Drittmittel einwirbt, darf keine Umsatzgeschäfte mit dem Geldgeber abschließen.
3. Unterschreiben Sie niemals Verträge mit Drittmittelgebern: Dafür ist der Präsident oder eine von ihm autorisierte Person zuständig.
4. Nehmen Sie keine Vergünstigungen an: Sind Sie unsicher, ob die Einladung zu einem Kongress privater oder dienstlicher Natur ist, klären Sie das vorher mit Ihrer Verwaltung ab.
5. Verkaufen Sie Ihr Know-how nicht unter Wert: In der Forschung entstehen Wirtschaftsgüter, die einen messbaren Preis haben. Lassen Sie sich bei der Vertragsgestaltung von der Rechtsabteilung und dem Forschungsreferat beraten.
6. Verlassen Sie sich nicht aufs Hörensagen: Nur schriftliche Abstimmungen schützen Sie, wenn es zu Unstimmigkeiten kommen sollte.
7. Spende und Sponsoring ist nicht dasselbe: Beachten Sie die Unterschiede bei den Abrechnungsmodalitäten und Richtlinien.
8. Zeigen Sie sich bei Schwierigkeiten mit dem Drittmittelgeber kontaktfreudig: Suchen Sie die persönliche Kommunikation mit den Entscheidern im Unternehmen.
9. Prüfen Sie genau, wer Ihr Drittmittelpartner sein will. Ist das Unternehmen schon einmal durch seine Förderpraktiken ins Zwielicht geraten: Finger weg.

**In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Recht und Organisation oder das Forschungsreferat.**